

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA, S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 3. Juli 2019 folgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2019, beschlossen:

§ 1

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„4. Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung mit 11 Stadträten und 10 sachkundigen Einwohnern,“

2. Absatz 1 Satz 1 Nr. 6, 8, 9 und 10 werden dahingehend geändert, dass die Zahl der sachkundigen Einwohner jeweils auf 10 erhöht wird.

3. Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„11. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung mit 11 Stadträten

und 10 sachkundigen Einwohnern.“

4. Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 und 13 werden aufgehoben.

5. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„3. Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung,“

6. Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„10. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung.“

7. Absatz 2 Satz 1 Nr. 11 und 12 werden aufgehoben.

8. Absatz 3 Nr. 4 wird aufgehoben und die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

§ 2

§ 6 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„1. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit

Ablauf der Probezeit der Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12 einschließlich der Amts-/Fachbereichsleiter, der Leiter der Dienstleistungszentren und der Beauftragten. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 12 sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplans in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind. Bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat werden alle gemäß § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Personalangelegenheiten abschließend durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden.“

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

4. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5

und erhält folgende Fassung:

„Die Wertgrenzen der Absätze 1, 3 und 4 beziehen sich auf Nettowerte.“

5. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 4.7. 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der konstituierenden Sitzung am 03. Juli 2019 beschlossene

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale),

Vorlagen-Nr.: VI/2019/05367, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 4.7. 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Widmung der Clausthaler Straße

Die in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Die Clausthaler Straße beginnt im Nordwesten an der Scharnhorststraße und führt als Ringstraße im Nordosten wieder in die Scharnhorststraße.

Sie umfasst die Flurstücke 1/54, 419, 430 und 1472 (Teilfläche).

Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 312 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt ab Veröffentlichung während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, für 14 Tage zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Widmungen/> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntga-

be Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle (Saale), den 21. Juni 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 29.05.2019 beschlossene Widmung der Clausthaler Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 21. Juni 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Widmung der Gudrun-Goeseke-Straße

Die in der Gemarkung Halle, Flur 11 und 14 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Die Gudrun-Goeseke-Straße beginnt im Westen an der Ludwig-Wucherer-Straße und führt in die Paracelsusstraße.

Sie umfasst in der Flur 11 eine Teilfläche des Flurstücks 5682 und in der Flur 14 das Flurstück 6301 und eine Teilfläche des Flurstücks 6304.

Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 165 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt ab Veröffentlichung während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, für 14 Tage zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Widmungen/> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle (Saale), den 21. Juni 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 27.03.2019 beschlossene Widmung der Gudrun-Goeseke-Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 21. Juni 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister